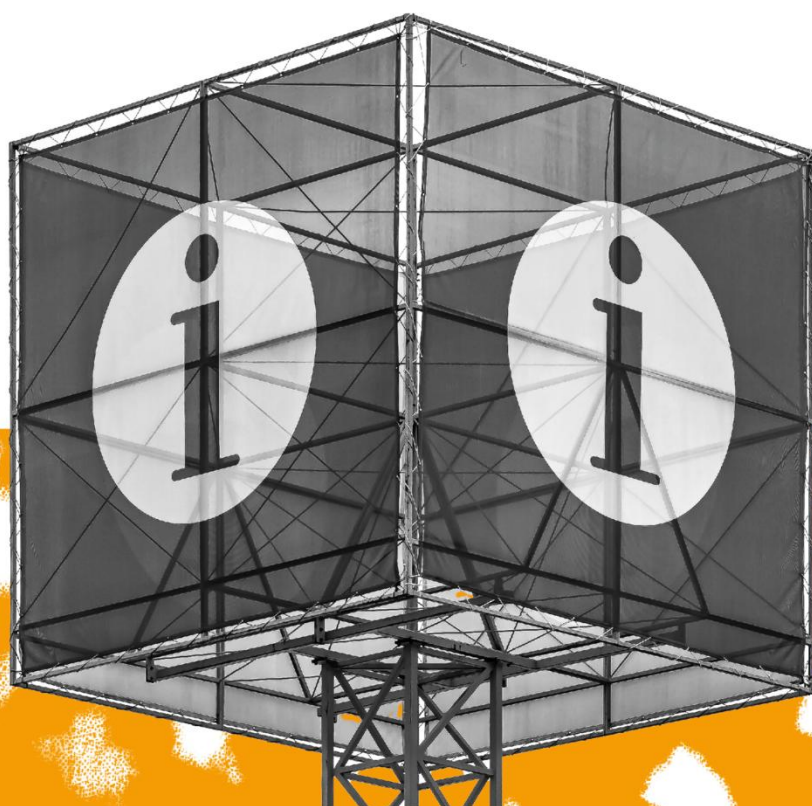


# *SCHNELLINFO*



Mai 2026

## Schnellinfo Mai 2026

### Inhalt

#### In eigener Sache

- Einladung zur Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW im Juli 2026
- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Juni 2026
- Flüchtlingsrat NRW erläutert aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten für Ukraine-flüchtlinge
- Mitarbeiterin Technik gesucht

#### Aus aktuellem Anlass

- Aufruf zur Unterzeichnung des Memorandums für starken Flüchtlingsschutz
- Koalition einigt sich auf Änderungen bei Integrationskursen
- Weiter Zurückweisung von Schutzsuchenden an deutschen Grenzen
- Pro Asyl fordert Ende der Zusammenarbeit mit libyscher Küstenwache

#### Europa

- Europarat verabschiedet Erklärung zur EMRK im Kontext von Flucht und Migration
- EU-Kommission sieht Fortschritte bei Umsetzung des Asylpaktes
- Eurostat-Übersicht zu Herkunftsstaaten mit niedriger Anerkennungsquote
- Aktuelles zur Seenotrettung

#### Deutschland

- Pro Asyl fordert Gewährleistung von Familiennachzug zu Schutzberechtigten
- IntMK fordert bessere Finanzierung von Integration, Beratung und Sprachförderung
- AWO über Kritik an der Bezahlkarte
- Antwort der BReg auf KA zur IT-Umstellung im Zuge der Umsetzung der GEAS-Reform
- Sachverständigenanhörung zur Digitalisierung in der Migrationsverwaltung

#### Nordrhein-Westfalen

- Neue Anwendungshinweise zur Bezahlkarte veröffentlicht
- Hattingen fordert Erlass gegen Leistungsausschlüsse

#### Rechtsprechung und Erlasse

- EuGH: Zum Voraufenthalt für Sozialleistungsbezug bei subsidiär Schutzberechtigten
- BVerfG: AsylbLG-Grundleistungen teilweise verfassungswidrig
- VG Augsburg: Keine Unzulässigkeitsentscheidung bei vulnerabler Schutzberechtigter
- VG Köln: Keine offensichtliche Unbegründetheit bei Vortrag zu häuslicher Gewalt
- SG Berlin: Passkosten für ausländische Reisepässe sind Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II
- Erlass NRW: Verantwortungsübergang bei Reiseausweisen für Flüchtlinge
- Erlass NRW: Einführung von Ehrenamtsbeiräten in Landeseinrichtungen für Flüchtlinge
- Erlass NRW: Handlungsleitfaden zu Rückführungsmaßnahmen

#### Zahlen und Statistik

- Aktuelle Zahlen des BAMF für April 2026
- Abschiebungen aus Deutschland im ersten Quartal 2026
- Antwort der BReg auf KA zum Umgang mit gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen

#### Materialien

- SVR: Jahresgutachten zu Wohnen und Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft
- Pro Asyl: Policy Paper Afghanistan
- DIW: Studie zu Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen

#### Termine

# Auf einen Blick | Mai 2026

## Die wichtigsten Entwicklungen in dieser Ausgabe

### AUS AKTUELLEM ANLASS

#### Zivilgesellschaft fordert starken Flüchtlingschutz

Anlässlich des 75-jährigen Bestehens der GFK rufen zivilgesellschaftliche Organisationen zur Unterzeichnung eines Memorandums zur Stärkung des Flüchtlings-schutzes auf. Vor dem Hintergrund einer zunehmend polarisierten Migrationsdebatte fordern sie einen zukunfts-fähigen Flüchtlingsschutz mit sicheren Fluchtwe- gen, fairen Asylverfahren, sozialen Rechten von Anfang an sowie mehr Teilhabe und Mitbestimmung für Schutz- suchende.

Mehr dazu: [Aus aktuellem Anlass](#)

### DEUTSCHLAND

#### Familiennachzug: Härtefallregelung läuft weitgehend leer

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist seit Juli 2025 weitgehend ausgesetzt und nur noch in besonderen Härtefällen nach § 22 Satz 1 AufenthG möglich. Die bisherige Praxis zeigt jedoch, dass diese Härtefallregelung kaum wirksam greift: Trotz tausender Anzeigen wurden bislang nur wenige Visa erteilt. Besonders betroffen sind afghanische Familien, die zusätzlich durch geschlossene oder schwer erreichbare Auslandsvertretungen vor erheblichen Hürden stehen.

Mehr dazu: [Deutschland](#)

### NORDRHEIN-WESTFALEN

#### NRW: Neue Vorgaben für die Verwaltungs- praxis

Mehrere aktuelle Hinweise und Erlasse des MKJFGFI NRW betreffen die Praxis in Kommunen und Landes- einrichtungen. Sie konkretisieren u.a. die Nutzung der Bezahlkarte, die Ausstellung von Reiseausweisen bei bereits in anderen EU-Staaten anerkannten Flüchtlin- gen, die Einbindung Ehrenamtlicher in Landeseinrich- tungen sowie die Vorbereitung und Durchführung von Abschiebungen.

Mehr dazu: [Nordrhein-Westfalen](#) & [Rechtsprechung und Erlasse](#)

### EUROPA

#### EMRK-Schutz in der Migrationspolitik unter Druck

Das Ministerinnenkomitee des Europarats hat eine Er- klärung zur EMRK im Kontext von Flucht und Migration verabschiedet. Darin reagiert es auf die Kritik einzelner Mitgliedstaaten an der Rechtsprechung des EGMR: Die Staaten betonen ihren Spielraum bei Grenzschutz, Ab- schiebungen und neuen migrationspolitischen Model- len wie „Return Hubs“. Pro Asyl kritisiert die Erklärung als politisches Signal, das Druck auf die unabhängige Rechtsprechung des EGMR ausüben könne.

Mehr dazu: [Europa](#)

### DEUTSCHLAND

#### IntMK setzt Zeichen gegen Kürzungen bei In- tegration und Beratung

Die Integrationsministerinnenkonferenz hat mehrere Beschlüsse gefasst, die wichtige positive Signale set- zen. Sie forderte u.a. eine verlässliche Finanzierung von Integrations- und Sprachkursen, Migrationsbera- tung, psychosozialer Unterstützung und behördenun- abhängiger Asylverfahrensberatung. Damit stellt sich die IntMK gegen zentrale Kürzungs- und Einschrän- kungspläne des Bundes.

Mehr dazu: [Deutschland](#)

### RECHTSPRECHUNG UND ERLASSE

#### BVerfG lässt Grundlogik des AsylbLG beste- hen

Das BVerfG hat frühere Regelungen zur Höhe der AsylbLG-Grundleistungen teilweise für verfassungs- widrig erklärt, weil sie auf einer veralteten Datengrund- lage beruhten. Zugleich stellte das Gericht die abge- senkten Leistungen für Schutzsuchende nicht grund- sätzlich infrage und beanstandete auch die damalige Wartefrist von 15 Monaten bis zu Analogleistungen nicht.

Mehr dazu: [Rechtsprechung und Erlasse](#)

## In eigener Sache

### Einladung zur Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW im Juli 2026

Der Flüchtlingsrat NRW lädt alle Interessierten herzlich zu seiner nächsten Mitgliederversammlung am 01.07.2026 ab 18:00 Uhr in den Lore-Agnes-Raum der Zentralbücherei Bochum, Gustav-Heinemann-Platz 2–6, 44787 Bochum, ein. Die Veranstaltung findet im Rahmen des 40-jährigen Jubiläums des Flüchtlingsrats NRW statt und bietet neben der Mitgliederversammlung Raum für Rückblick, Austausch und Diskussion. Zum Einstieg spricht Michael Gödde zur Geschichte des Flüchtlingsrats NRW in den vergangenen vierzig Jahren. Anschließend referiert Prof. Dr. Dr. Markus Kaltborn von der Ruhr-Universität Bochum zur Entwicklung des Asylrechts und der Asylpolitik. In der anschließenden Podiumsdiskussion zum Thema „Die Entwicklung der Asylpolitik in den letzten 40 Jahren im Hinblick auf das Ehrenamt“ diskutieren außerdem Ali Ismailovski vom Vorstand des Flüchtlingsrats NRW und Mechthild Tecklenborg vom Netzwerk für Humanität und Bleiberecht im Kreis Steinfurt. Die Moderation übernimmt Rainer Becker von der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum. Anmeldungen sind bis zum 14.06.2026 schriftlich an [aktionen@fnrnw.de](mailto:aktionen@fnrnw.de) möglich. Weitere Informationen zur Veranstaltung und zum Programm finden sich auf der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW.

### Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Juni 2026

Im Juni bietet der Flüchtlingsrat NRW verschiedene Online-Veranstaltungen an, für die eine Anmeldung schon jetzt möglich ist.

Online-Input und -Austausch: „Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen“, Donnerstag, 11.06.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: „Ehrenamtliche Lernförderung für geflüchtete Schülerinnen“, Dienstag, 16.06.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: „Initiativen und flüchtlingspolitisches Engagement vor Ort“, Dienstag, 23.06.2026, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: „Passbeschaffung“, Donnerstag, 25.06.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: „Der Zugang zum Arbeitsmarkt mit Aufenthaltsgestattung und Duldung“, Dienstag, 30.06.2026, 17:00 – 18:30 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

### Flüchtlingsrat NRW erläutert aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten für Ukraineflüchtlinge

In einem auf Ukrainisch erschienenen [Artikel](#) der Deutschen Welle vom 13.05.2026 erläutert Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, mögliche aufenthaltsrechtliche Optionen für Schutzsuchende aus der Ukraine, falls die Regelung zum vorübergehenden Schutz am 04.03.2027 ausläuft. Sie weist darauf hin, dass sich gerade ältere und kranke Betroffene in einer besonders schwierigen Lage befinden könnten, da die (teilweise) Sicherung des eigenen Lebensunterhalts in der Regel Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland sei. Als mögliche Alternativen nennt sie einen Asylantrag oder – etwa bei einer schweren Erkrankung, die in der Ukraine nicht behandelbar ist – einen Antrag auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots. Ein solcher Antrag könne bei der örtlichen Ausländerbehörde gestellt werden. Vorteilhaft sei dabei, dass die Betroffenen nicht den Einschränkungen des Asylverfahrens unterlägen, etwa der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

### Mitarbeiterin Technik gesucht

Ab sofort ist beim Flüchtlingsrat NRW eine Stelle für eine „Mitarbeiterin Technik“ zu besetzen. Die Anstellung erfolgt auf Basis einer geringfügigen

Beschäftigung im Umfang von 3 Stunden pro Woche. Zu den Aufgaben gehören u. a. die Einrichtung von Rechnern und deren Anbindung an Server sowie die Remote-Administration einer kleinen Anzahl von Servern unter Linux und Windows.

Weitere Aufgaben und Voraussetzungen sind der [Stellenausschreibung](#) zu entnehmen. Eine Kurzbewerbung (Anschreiben und Lebenslauf) kann bis zum 07.06.2026 per E-Mail an [naujoks@fnnrw.de](mailto:naujoks@fnnrw.de) gesendet werden.

---

## Aus aktuellem Anlass

---

### Aufruf zur Unterzeichnung des Memorandums für starken Flüchtlingsschutz

Die Diakonie Deutschland, Pro Asyl, die AWO, der Paritätische Gesamtverband, Amnesty International und Handicap International haben im Mai anlässlich des 75-jährigen Bestehens der Genfer Flüchtlingskonvention das [Memorandum](#) „Es geht auch anders! Gemeinsam für Schutz und Zusammenhalt. Memorandum für einen starken Flüchtlingsschutz“ initiiert. Organisationen auf Bundes- und Landesebene sowie lokale Initiativen haben die Möglichkeit, das Memorandum bis 10.06.2026, Dienstschluss, zu [unterzeichnen](#). Die Initiatorinnen möchten es anlässlich des Weltflüchtlingstags am 20.06.2026 veröffentlichen. Sie kritisieren, dass Flucht und Migration zunehmend für Wahlkampfzwecke instrumentalisiert würden. Politikerinnen würden Schutzsuchende zu Feindbildern und als Gefahr für die Sicherheit oder den Wohlstand des eigenen Landes darstellen und ihnen grundlegende Rechte verweigern, um vermeintliche Sicherheit und Kontrolle zu schaffen. Die Initiatorinnen plädieren im Rahmen des Memorandums für einen zukunftsfähigen Flüchtlingsschutz, der Schutzsuchenden sichere Einreisewege, Orientierung und Unterstützung im Asylverfahren sowie von Beginn an Möglichkeiten zur Teilhabe eröffnet. In fünf Handlungsfeldern formulieren sie dafür konkrete Impulse: globaler Schutz, sichere Fluchtwege, faire Asylverfahren und Aufenthaltsperspektiven, soziale Rechte von Anfang an sowie Teilhabe und Mitbestimmung.

### Koalition einigt sich auf Änderungen bei Integrationskursen

Laut einem [Artikel](#) der Tagesschau vom 12.05.2026 hat sich die Koalition auf Änderungen beim Zugang zu Integrationskursen geeinigt. Der im Februar 2026 verhängte weitgehende Zulassungsstopp für freiwillige Teilnehmende soll demnach teilweise zurückgenommen werden. Künftig soll es wieder ein Kontingent für Personen geben, die nach § 44 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz im Rahmen verfügbarer Kursplätze zu einem Integrationskurs zugelassen werden können. Die Zahl dieser Zulassungen soll jedoch an den jeweiligen Bundeshaushalt und die Finanzplanung gekoppelt werden. Priorisiert werden sollen laut Tagesschau Gruppen mit besonderem Integrationsbedarf, darunter Flüchtlinge aus der Ukraine mit vorübergehendem Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz sowie bestimmte Unionsbürgerinnen. Asylbewerberinnen im laufenden Verfahren und Geduldete sollen dagegen künftig weitgehend von den regulären Integrationskursen ausgeschlossen bleiben. Für Asylsuchende soll stattdessen das Angebot an Erstorientierungskursen ab November 2026 ausgebaut werden. In der [Antwort](#) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.05.2026 (Drucksache: 21/5574) bestätigt die Bundesregierung, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Trägerinnen mit Rundschreiben vom 09.02.2026 mitgeteilt hatte, im Jahr 2026 keine Zulassungen nach § 44 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz mehr zu erteilen. Nach Angaben der Bundesregierung war für 2026 ursprünglich mit 129.500 neuen Teilnehmenden über diese Zulassung gerechnet wor-

den. Die Aussetzung begründete die Bundesregierung mit finanziellen Risiken für den Bundeshaushalt. Zugleich ergibt sich aus der Antwort, dass der Bundesregierung zu mehreren möglichen Folgen der Aussetzung keine eigenen Erkenntnisse vorliegen, etwa zur wirtschaftlichen Lage der Kursträgerinnen, zu abgesagten Kursen, zu Auswirkungen auf Kommunen oder auf Branchen mit Fachkräftemangel.

### Weiter Zurückweisung von Schutzsuchenden an deutschen Grenzen

Die taz berichtete mit [Artikel](#) vom 06.05.2026, Bundesinnenminister Alexander Dobrindt (CSU) wolle die Zurückweisung von Schutzsuchenden an deutschen Binnengrenzen fortsetzen. Seit Mai 2025 habe die Bundespolizei nach seinen Angaben rund 33.000 Personen ohne Einreiseberechtigung zurückgewiesen, darunter etwa 3.000 Personen, die ein Asylgesuch geäußert hätten. Laut der taz sind die Grenzkontrollen jedoch nur stichprobenartig erfolgt und viele zurückgewiesene Schutzsuchende zu einem späteren Zeitpunkt dennoch eingereist. Trotz der Kontrollen hätten von Mai 2025 bis April 2026 rund 90.000 Menschen einen Asylantrag in Deutschland gestellt. Die taz berichtet zudem über drei [Beschlüsse](#) des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin vom 02.06.2025 (Az.: VG 6 L 191/25 u.a.), mit denen es entschieden hat, dass Schutzsuchende, die an der Grenze ein Asylgesuch äußern, nicht ohne Durchführung des Dublin-Verfahrens zurückgewiesen werden dürfen. Die Bundesrepublik hatte sich zur Rechtfertigung der Zurückweisungen auch auf Art. 72 AEUV berufen. Diese Vorschrift erlaubt den Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit, nach Auffassung des VG Berlin rechtfertigt sie aber keine pauschale Abweichung von der Dublin-III-Verordnung. Die Bundesrepublik habe nicht hinreichend dargelegt, dass eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder innere Sicherheit bestehe, die nicht anders als durch eine Nichtdurchführung des Dublin-Verfahrens abgewendet werden könne. Wie aus der [Antwort](#) der Bundesregierung vom 30.04.2026

auf eine Schriftliche Frage der Linken-Abgeordneten Clara Bünger hervorgeht, begründet die Bundesregierung die Fortsetzung der Binnengrenzkontrollen insbesondere mit einem weiterhin „zu hohen irregulären Migrationsgeschehen“. Die Bundespolizei habe im Jahr 2025 rund 63.000 unerlaubt eingereiste Personen, etwa 1.500 Schleusungshandlungen und rund 4.200 geschleuste Personen festgestellt. Zudem verweist die Bundesregierung auf die hohe Zahl von Asylanträgen, Probleme im Dublin-System, die Belastung der Aufnahme- und Integrationssysteme sowie die Aufnahme von rund 1,3 Millionen aus der Ukraine geflüchteten Personen. Die Bundesregierung betont, dass die aktuellen Kontrollen auf der seit Juli 2024 geltenden Neufassung des Schengener Grenzkodex beruhen und aus Sicht des Bundesinnenministeriums weiterhin erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sind. Der taz zufolge sind jedoch auch die Binnengrenzkontrollen selbst rechtlich strittig. So hatte das VG Koblenz ([Urteil](#) vom 27.04.2026, Az. 3 K 650/25.KO) verdachtsunabhängige Kontrollen an der Grenze zu Luxemburg für rechtswidrig erklärt, weil die Bundesregierung eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit nicht ausreichend belegt habe.

### Pro Asyl fordert Ende der Zusammenarbeit mit libyscher Küstenwache

Mit [Pressemitteilung](#) vom 13.05.2026 hat Pro Asyl anlässlich der Anhörung zur Anklagebestätigung gegen den Libyer Khaled Mohamed Ali El Hishri vom 19.05. bis zum 21.05.2026 vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag ein Ende der europäischen Unterstützung für die sogenannte libysche Küstenwache gefordert. Die Organisation verweist darauf, dass El Hishri eine führende Rolle innerhalb der Miliz SDF/RADA gespielt haben soll. (Anmerkung der Redaktion: Bei SDF/RADA handelt es sich um eine bewaffnete Sicherheitsgruppe in Tripolis, die formal staatlichen Strukturen zugeordnet ist, faktisch aber weitgehend eigenständig agiert.) El Hishri würden Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, u.a. Folter,

sexualisierte Gewalt, Versklavung und Mord im Mita-Gefängnis in Tripolis vorgeworfen. Zu den mutmaßlichen Opfern gehörten auch Flüchtlinge, die die sogenannte libysche Küstenwache auf dem Mittelmeer abgefangen und nach Libyen zurückgebracht habe. Pro Asyl kritisiert, dass Deutschland

und die Europäische Union durch Ausrüstung, Training und politische Unterstützung der sogenannten libyschen Küstenwache zur Aufrechterhaltung dieses Systems beigetragen hätten und fordert, jede Unterstützung der sogenannten libyschen Küstenwache sofort zu beenden.

## Europa

### Europarat verabschiedet Erklärung zur EMRK im Kontext von Flucht und Migration

Bei seiner jährlichen Sitzung hat das Ministerinnenkomitee des Europarats am 15.05.2026 in Chişinău die sogenannte [Chişinău Declaration](#) zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) im Kontext von Flucht und Migration verabschiedet. Darin reagiert das Ministerinnenkomitee auf die Kritik einzelner Mitgliedstaaten an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Kontext von Flucht und Migration. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie weit der menschenrechtliche Schutz durch die EMRK bei Abschiebungen, Auslieferungen, Grenzschutz und neuen migrationspolitischen Modellen reicht und welchen Spielraum die Mitgliedstaaten hierbei haben. Das Ministerinnenkomitee bekräftigt zunächst die Bedeutung der EMRK, die Unabhängigkeit des EGMR und das Individualbeschwerderecht. Zugleich betont es jedoch deutlich, dass die Staaten das Recht hätten, über Einreise und Aufenthalt ausländischer Staatsangehöriger zu entscheiden, ihre Grenzen zu schützen und Migration als Frage des öffentlichen Interesses zu steuern. Dieses Recht müsse im Einklang mit der EMRK ausgeübt werden; indes gelte der Grundsatz der Subsidiarität. Nationale Behörden und Gerichte seien grundsätzlich besser in der Lage, lokale Bedürfnisse, Sicherheitsinteressen und konkrete Umstände zu bewerten; der EGMR solle nationale Abwägungen daher nicht ohne gewichtige Gründe durch eine eigene Bewertung ersetzen. Das Ministerinnenkomitee bestätigt, dass auch bei Abschiebungen und Auslieferungen das Verbot von Folter sowie unmenschlicher

oder erniedrigender Behandlung nach Art. 3 EMRK absolut gilt. Jedoch müsse die Schwelle für eine Verletzung von Art. 3 EMRK hoch bleiben und Abschiebungen oder Auslieferungen sollten nicht unnötig erschwert werden. Zudem spricht das Ministerinnenkomitee in der Erklärung sogenannte „Massenankünfte“, die „Instrumentalisierung“ von Migration sowie neue migrationspolitische Ansätze wie Asylverfahren in Drittstaaten, Kooperationen mit Transitstaaten und sogenannte „return hubs“ an. Der Erklärung vorausgegangen war ein von Dänemark und Italien initiiertes [Offener Brief](#) von neun europäischen Regierungschefinnen vom 22.05.2025, in welchem diese eine Debatte darüber fordern, ob die Auslegung der EMRK durch den EGMR noch ausreichend zu den heutigen migrationspolitischen Herausforderungen passe. Die Unterzeichnenden kritisieren insbesondere, dass der Gerichtshof durch seine Rechtsprechung den nationalen Spielraum bei der Ausweisung straffällig gewordener ausländischer Staatsangehöriger zu stark begrenze. Zudem fordern sie mehr Handlungsspielraum bei Abschiebungen, bei der behördlichen Überwachung straffällig gewordener nicht abschiebbarer Straftäterinnen und beim Umgang mit der „Instrumentalisierung“ von Migration an den Grenzen. In einer [Pressemitteilung](#) vom 15.05.2026 kritisiert Pro Asyl die Erklärung von Chişinău als politisches Signal, mit dem der Europarat Druck auf die unabhängige Rechtsprechung des EGMR ausüben würde. Besonders problematisch ist aus Sicht der Organisation, dass das Ministerinnenkomitee in seiner Erklärung während anhängiger Verfahren zu Pushbacks an den Grenzen zu

Belarus auf das Konzept der „Instrumentalisierung“ Bezug nehme. Auch die Erwähnung von „return hubs“ wertet Pro Asyl als Hinweis auf Pläne, menschenrechtliche Hürden für Auslagerungsmodelle abzusenken. Die Organisation betont, dass sich die Staaten weiterhin an der EMRK ausrichten müssten und Abschiebungen oder Pushbacks verboten blieben, wenn eine Verletzung von Art. 3 EMRK drohe.

### **EU-Kommission sieht Fortschritte bei Umsetzung des Asylpaktes**

Laut einem [Artikel](#) auf der Webseite der Europäischen Kommission vom 08.05.2026 sind nach ihrer Einschätzung die EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des EU-Asyl- und Migrationspakts deutlich vorangekommen, wenn auch die Vorbereitungen in den Mitgliedstaaten unterschiedlich weit fortgeschritten seien. Die zentralen Elemente des neuen Systems seien inzwischen weitgehend vorbereitet. Der Pakt, der im Mai 2024 beschlossen wurde, soll nach Darstellung der Kommission den gemeinsamen europäischen Rahmen für Asyl und Migration neu ordnen, u.a. durch einen stärkeren Schutz der Außengrenzen, verbindlichere Asylverfahren sowie einen Ausgleich zwischen Verantwortung und Solidarität der Mitgliedstaaten. Nach Angaben der Kommission sind die meisten Mitgliedstaaten dabei, ihre nationalen Regelungen anzupassen, Screening- und Grenzverfahren einzurichten und zusätzliche Aufnahmekapazitäten zu schaffen. Zugleich macht die Kommission deutlich, dass bis zur vollständigen Anwendung des Pakts ab dem 12.06.2026 noch nicht alle erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen erfolgt sein werden. Dies betrifft der Kommission zufolge u.a. das neue Eurodac-System, Einrichtungen für Screening- und Grenzverfahren, Maßnahmen gegen „Untertauchen“ und Sekundärmigration sowie unabhängige Grundrechtskontrollmechanismen. Fortschritte sieht die Kommission dennoch bei der Vorbereitung von Verfahren zur Überstellung von Asylsuchenden in den nach EU-Recht zuständigen Mitgliedstaat sowie bei der Umsetzung von Solidari-

tätszusagen. Auf EU-Ebene sei mit dem ersten jährlichen Solidaritätspool ein wichtiger Schritt für den neuen Solidaritätsmechanismus erfolgt. Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten stellt die EU-Kommission nach eigenen Angaben drei Milliarden Euro bereit. Das European Policy Centre (EPC) verwies in einem [Bericht](#) vom 22.04.2026 über eine durchgeführte Fachdiskussion auf fortbestehende politische und praktische Herausforderungen bei der Umsetzung des Pakts. Die Teilnehmenden hätten betont, dass der Pakt nur funktionieren könne, wenn seine verschiedenen Bestandteile ineinandergreifen. Zugleich hätten sie vor unterschiedlichen Vorbereitungsständen in den Mitgliedstaaten gewarnt, die zu einer uneinheitlichen praktischen Umsetzung führen könnten. Aus einem [Pressegespräch](#) des Mediendienst Integration vom 20.04.2026 mit Vertreterinnen zuständiger EU-Agenturen und Forscherinnen zur Frage, wie sich die EU-Staaten auf die Umsetzung des Pakts vorbereiten, geht hervor, dass der tatsächliche Vorbereitungsstand bislang nur begrenzt nachvollziehbar ist. Susan Fratzke, Senior Policy Analystin beim Migration Policy Institute, erklärte, dass 28 von 30 Mitgliedstaaten Umsetzungspläne vorgelegt hätten, bislang aber nur zwölf dieser Pläne veröffentlicht worden seien. Dadurch fehle es an vollständiger Transparenz über den tatsächlichen Stand der Vorbereitungen. Fratzke hob außerdem hervor, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung unterschiedliche Schwerpunkte setzten. Es ist Fratzke zufolge wahrscheinlich, dass altes und neues System eine Zeit lang nebeneinander bestehen werden. Besonders für die Grenzverfahren müsse noch neue Infrastruktur aufgebaut werden, etwa „Haftplätze“ und Technik zur Erfassung biometrischer Daten. Dies sei kostspielig, brauche Zeit und könne viele Mitgliedstaaten daran hindern, die neuen Maßnahmen fristgerecht und vollständig umzusetzen. Mit Blick auf Deutschland verwies Fratzke darauf, dass der deutsche [Umsetzungsplan](#) zwar technisch detailliert sei, zugleich habe die Regierung jedoch auf erhebliche Schwierigkeiten beim Monitoring (Anmerkung der Redaktion: Gemeint

sein dürften damit insbesondere Datenlücken und föderale Zuständigkeiten bei der Erhebung und Überwachung von Aufnahme- und Kapazitätsdaten) verwiesen. Für Frankreich zeigt ein [Bericht](#) von Le Monde vom 30.03.2026, dass die Anpassung des nationalen Rechts voraussichtlich nicht rechtzeitig erfolge. Die französische Regierung habe zunächst ein eigenes Gesetz geplant, dieses Vorhaben wegen fehlender Mehrheiten im Parlament aber offenbar wieder aufgegeben. Le Monde zufolge könnte dies dazu führen, dass ab dem 12.06.2026 unklar ist, wie einzelne neue Vorgaben konkret angewendet werden sollen.

### **Eurostat-Übersicht zu Herkunftsstaaten mit niedriger Anerkennungsquote**

Am 21.05.2026 hat Eurostat eine [Übersicht](#) zu Herkunftsstaaten veröffentlicht, bei denen die Anerkennungsquote für internationalen Schutz im Jahr 2025 EU-weit bei 20 % oder darunter lag. Die Daten beziehen sich auf erstinstanzliche Entscheidungen in der EU ohne Dänemark. Gezählt wurden Entscheidungen, mit denen Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz gewährt wurde. Die Anerkennungsquote beschreibt dabei den Anteil dieser positiven Entscheidungen an allen erstinstanzlichen Entscheidungen. Eurostat weist darauf hin, dass die Übersicht speziell für die Anwendung der neuen EU-Asylverfahrensverordnung erstellt wurde. Sie

soll dabei helfen zu bestimmen, für welche Herkunftsstaaten ein beschleunigtes Prüfverfahren nach Art. 42 Abs. 1 Buchst. j der Verordnung (EU) 2024/1348 in Betracht kommt. In der Übersicht werden u.a. Albanien, Bangladesch, Ägypten, Georgien, Indien, Kosovo, Marokko, Nigeria, Pakistan, Serbien, Tunesien und die Türkei genannt.

### **Aktuelles zur Seenotrettung**

Wie das Migazin in einem [Artikel](#) vom 17.05.2026 berichtete, ermittle die italienische Justiz nach Angaben der Hilfsorganisation Sea-Watch gegen den Kapitän des Rettungsschiffs „Sea-Watch 5“ wegen des Vorwurfs der „Beihilfe zur unerlaubten Einreise“. Zuvor habe laut Sea-Watch eine libysche Patrouille nach der Rettung von 90 Menschen diese und die Besatzung in internationalen Gewässern bedroht und beschossen. Am 15.05.2026 sei die „Sea-Watch 5“ mit insgesamt 166 geretteten Personen im italienischen Hafen von Brindisi eingelaufen; anschließend hätten italienische Behörden das Schiff durchsucht, Dokumente und Ausrüstung beschlagnahmt und zwei Crewmitglieder vernommen. Sea-Watch habe von einer „absurden Eskalation“ gesprochen. Das Migazin erinnert daran, dass 2019 bereits gegen die damalige „Sea-Watch 3“-Kapitänin Carola Rackete wegen Begünstigung illegaler Einwanderung ermittelt wurde; dieses Verfahren wurde 2021 eingestellt.

## **Deutschland**

### **Pro Asyl fordert Gewährleistung von Familiennachzug zu Schutzberechtigten**

Mit [Pressemitteilung](#) vom 15.05.2026 forderte Pro Asyl die Bundesregierung anlässlich des Internationalen Tags der Familie auf, den Familiennachzug zu Schutzberechtigten wirksam zu gewährleisten. Dies gelte sowohl für subsidiär Schutzberechtigte, deren Familiennachzug seit Juli 2025 für zwei Jahre ausgesetzt ist, als auch für anerkannte Flüchtlinge, deren Rechtsanspruch in der Praxis häufig an langen Wartezeiten, geschlossenen Auslandsvertretungen und bürokratischen

Hürden scheitere. Besonders problematisch ist aus Sicht von Pro Asyl die Lage afghanischer Familien, die für Visaverfahren auf deutsche Auslandsvertretungen in Nachbarstaaten angewiesen seien; seit Anfang 2026 sei nun auch noch die Botschaft in Teheran auf unabsehbare Zeit geschlossen. Pro Asyl fordert u.a. die Wiederaufnahme des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, eine praktikable Alternative für die geschlossene Botschaft Teheran, schnellere und digitalisierte Visaverfahren sowie die Einbeziehung minderjähriger Geschwister in den Familiennachzug.

Die Situation afghanischer Familien schildert Pro Asyl in einem [Artikel](#) vom 14.05.2026 ausführlich anhand mehrerer Einzelfälle. Die restriktive Praxis beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten zeigt sich auch in der [Antwort](#) der Bundesregierung vom 20.05.2026 auf eine Schriftliche Frage der Linken-Abgeordneten Clara Bünger (Frage 59) zur bisherigen Praxis der Härtefallprüfung nach § 22 Satz 1 AufenthG während der zweijährigen Aussetzung des Familiennachzugs. Demnach lagen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zum Stichtag 15.05.2026 insgesamt 4.787 Härtefallanzeigen vor. Die IOM hatte bis dahin 2.467 Interviews zu 8.495 Personen durchgeführt. Für rund 1.140 Härtefallanzeigen war die Sachverhaltsermittlung abgeschlossen und zur Vorprüfung an das Auswärtige Amt (AA), unter dessen fachlicher Leitung seit Mitte April 2026 das Bundesverwaltungsamt diese Prüfung durchführt, übermittelt worden. AA und Bundesverwaltungsamt hatten zum Stichtag die Vorprüfung von 1.022 Härtefallanzeigen abgeschlossen. In der großen Mehrzahl der Fälle hätten sie einen Härtefall verneint; 285 Fälle befänden sich noch in vertiefter Prüfung. Nach Angaben der Bundesregierung wurden bislang sieben Visa nach § 22 Satz 1 AufenthG erteilt, davon fünf im Rahmen gerichtlicher Vergleiche. Die Bundesregierung verweist darauf, dass das Verwaltungsgericht Berlin oder das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in keiner ihrer bekannten Entscheidungen festgestellt habe, dass das Aussetzungsgesetz mit höherrangigem Recht unvereinbar sei. Ergänzend verweist die Bundesregierung auf ihre [Antwort](#) vom 19.03.2026 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, in der sie ausführlicher zur Aussetzung des Familiennachzugs und zur Härtefallregelung Stellung nimmt (Drucksache 21/4915).

### **IntMK fordert bessere Finanzierung von Integration, Beratung und Sprachförderung**

Am 22.04. und 23.04.2026 fand in Essen unter Vorsitz Nordrhein-Westfalens die 21. Integrationsmi-

nisterinnenkonferenz (IntMK) statt. In der [Ergebnisniederschrift](#) zur Konferenz sind zahlreiche, auch für den Themenbereich Asyl und Flucht relevante, Beschlüsse dokumentiert. Im von Nordrhein-Westfalen eingebrachten Leittrag „Ver-eint in Vielfalt“ betont die IntMK, dass Deutschland ein Einwanderungsland sei und Integration als Investition in die Zukunft verstanden werden müsse. In mehreren Beschlüssen richten die für Integration verantwortlichen Ministerinnen und Senatorinnen der Länder konkrete Forderungen an den Bund. So fordern sie eine Neuauflage und Verstärkung der Integrationspauschale für Länder und Kommunen, die dauerhafte finanzielle Sicherung der psychosozialen Unterstützung für Flüchtlinge mit besonderen Schutzbedarfen und die auskömmliche Finanzierung und zukunftsfähige Weiterentwicklung der Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte und der Jugendmigrationsdienste. Außerdem sprechen sich die Ministerinnen und Senatorinnen dafür aus, die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung zu erhalten und zu stärken. Des Weiteren fordern sie den Bund auf, den eingeschränkten Zugang zu Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz aufzuheben und verlangen eine verlässliche Finanzierung des Gesamtprogramms Sprache, kostenfreie Sprachkursangebote bis mindestens B2, höhere Kostenerstattungssätze für Integrations- und Berufssprachkurse sowie die Wiederherstellung zielgruppenspezifischer Angebote wie Frauen-, Eltern- und Jugendintegrationskurse. Weitere Beschlüsse betreffen u.a. gesetzliche Grundlagen und eine gesicherte Finanzierung von Sprachmittlung in allen Sozialleistungen. Die IntMK spricht sich auch für Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen, für faire Anwerbestrukturen internationaler Fachkräfte und gegen Arbeitsausbeutung aus. Im Bereich Teilhabe und gesellschaftlicher Zusammenhalt fordern die Ministerinnen und Senatorinnen u.a., Integration als gemeinnützigen Zweck in der Abgabenordnung

zu verankern, migrantische Organisationen als Akteurinnen der Demokratieförderung zu stärken und Diskriminierungsschutz weiterzuentwickeln.

### **AWO über Kritik an der Bezahlkarte**

Der AWO Bundesverband e.V. veröffentlichte am 15.05.2026 die [Analyse](#) „Zwei Jahre Bezahlkarte für Geflüchtete: erschwerte Teilhabe, verfehlte Wirkung“. Darin wertet die AWO Erfahrungen aus ihren Migrationsfachdiensten aus und kommt zu dem Schluss, dass die Bezahlkarte ihre versprochenen Ziele verfehlt: Eine erkennbare Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die Behörden sei nicht feststellbar; stattdessen führe die Karte für Betroffene zu zusätzlichen Einschränkungen und erschwere gesellschaftliche Teilhabe. Zentrale Kritikpunkte sind eingeschränkte Bargeldabhebungen, je nach Bundesland ausgeschlossene oder nur nach Genehmigung mögliche Überweisungen sowie Probleme bei Lastschriften und Online-Zahlungen. Zudem könne die Karte bei vielen alltäglichen Zahlungen nicht genutzt werden, etwa in kleinen Geschäften, auf Wochenmärkten, bei Vereinsbeiträgen, Schulausflügen, Telefonverträgen oder anwaltlicher Unterstützung. Zudem führe die Karte zu Stigmatisierung und zusätzlicher Arbeit für Beratungsstellen und Behörden. Die AWO fordert statt solcher Kontrollinstrumente Maßnahmen, die Teilhabe und Selbstständigkeit stärken: besseren Zugang zu Arbeit, Bildung, Sprach- und Integrationskursen sowie eine verlässliche Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen.

In einem [Artikel](#) der Rheinischen Post vom 19.05.2026 kritisiert Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, die Bezahlkarte ebenfalls deutlich. Sie verweist darauf, dass die Karte in Nordrhein-Westfalen nur in einer Minderheit der Kommunen genutzt werde, für Betroffene aber erhebliche Nachteile mit sich bringe. Probleme gebe es insbesondere bei Überweisungen und Lastschriften, die häufig von den Leistungsbehörden freigegeben werden müssten. Dabei komme es laut Naujoks zu Verzögerungen und teils nicht nachvollziehbaren Ablehnungen. Auch

das Bargeldlimit schränke Schutzsuchende im Alltag ein.

### **Antwort der BReg auf KA zur IT-Umstellung im Zuge der Umsetzung der GEAS-Reform**

Wie aus der [Antwort](#) der Bundesregierung vom 21.04.2026 (Drucksache: 21/5520) auf eine Kleine Anfrage Bundestagsabgeordneter der Linken zur IT-Umstellung in Verbindung mit der Umsetzung der GEAS-Reform hervorgeht, müssen im Zuge der GEAS-Umsetzung zahlreiche IT-Anwendungen und Fachverfahren bei Bundesbehörden angepasst werden. Betroffen sind insbesondere das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das Bundesverwaltungsamt, die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt. Beim BAMF betrifft die Umstellung unter anderem zentrale Anwendungen wie MARiS (Migrations-Asyl-Reintegrations-system), EDEN (Erkennungsdienstliche Datenerfassungs- und Netzschnittstelle), ERIS (Erstregistrierungsschnittstelle), DubliNet (DubliNET-Mail-system), XAVIA (Ausländer-basierter Asylverfahrensinformationsaustausch), die Anwendung Themis sowie die Tonaufzeichnung. Die Anpassungen liegen nach Angaben der Bundesregierung im Zeitplan und sollen für den Dienstbetrieb bis zum 12.06.2026 umgesetzt sein. Dafür sind Haushaltsmittel von rund 18,5 Mio. Euro eingeplant. Beim Bundesverwaltungsamt sind vor allem Anpassungen im Kontext von Eurodac, Screening, dem Ausländerzentralregister und dem Asyl-Konsultationsverfahren erforderlich. Dabei geht es u.a. um technische Änderungen an Datenbanken und Schnittstellen sowie um die Abbildung neuer Prüf- und Registrierungsprozesse. Die dortigen Arbeiten laufen seit April 2025 und sollen in mehreren Stufen bis mindestens Ende 2028 andauern; die Sachkosten werden auf rund 85 Mio. Euro zuzüglich rund 34 Mio. Euro für das ITZBund (Informationstechnikzentrum) geschätzt. Auch bei der Bundespolizei und beim Bundeskriminalamt sind Anpassungen vorgesehen. Die Bundespolizei muss u.a. das Vorgangsbearbeitungssystem @rtus-Bund, INPOL (Informationssystem der Polizeien) und den digitalen

Erkennungsdienst anpassen; erste Anpassungen sollen ebenfalls bis zum 12.06.2026 umgesetzt sein. Das BKA passt u.a. das INPOL-Zentralsystem, AFIS (Automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem) sowie Schnittstellen zum BVA und BAMF an; geplant ist der Abschluss der stufenweise erfolgenden Arbeiten Ende 2028. Die Kosten dafür schätzt die Bundesregierung auf rund 15 Mio. Euro.

### Sachverständigenanhörung zur Digitalisierung in der Migrationsverwaltung

Laut einem [Beitrag](#) auf der Webseite des Deutschen Bundestags haben im Innenausschuss des Bundestags am 04.05.2026 Sachverständige über den [Gesetzentwurf](#) der Bundesregierung zur „Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung“ beraten. Der Gesetzentwurf sieht u.a. vor, das Ausländerzentralregister (AZR) stärker als zentrales Ausländerdateisystem für die Migrationsverwaltung zu nutzen. Geplant ist beispielsweise, Angaben und Dokumente zur Identitätsklärung sowie zur Feststellung von Staatenlosigkeit künftig strukturierter im AZR zu erfassen. Außerdem sollen biometrische Daten wie Lichtbild, Fingerabdrücke und Unterschrift bei der Beantragung elektronischer Aufenthaltstitel für eine spätere Weiterverwendung gespeichert werden können. Darüber hinaus sollen Angaben zu Leistungseinschränkungen und Leistungsausschlüssen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Mitteilungen in Strafsachen künftig zentral beziehungsweise automatisiert über das AZR verfügbar gemacht werden. Der Entwurf sei laut Bundesrat überwiegend auf grundsätzliche Zustimmung gestoßen, kritische Bewertungen gebe es aber insbesondere mit Blick auf Datenschutz, Ausländerzentralregister und biometrische Daten. Mehrere Sachverständige hätten das Ziel begrüßt, Verwaltungsverfahren im Migrationsbereich effizienter, transparenter und digitaler zu gestalten und als Vorteile insbesondere schnellere Verfahren, eine bessere behördenübergreifende Kommunikation

und eine Entlastung der Migrationsverwaltung genannt. Christiana Bukalo vom Verein Statefree e.V. bewertet in ihrer [Stellungnahme](#) vom 29.04.2026 insbesondere die geplante bessere Datenerfassung zur Identitätsklärung positiv, weil sie auch für den Umgang mit Staatenlosigkeit mehr Rechtssicherheit schaffen könne. Kritisch hob sie hervor, dass der Gesetzentwurf Staatenlosigkeit bislang nicht ausdrücklich und nicht ausreichend qualitativ erfasse. Zwar enthalte das AZR bereits quantitative Angaben zu Staatenlosigkeit; weiterführende Informationen, etwa zu Nachweisen, Entscheidungsgrundlagen oder Gründen einer Anerkennung beziehungsweise Nichtanerkennung, würden aber nicht systematisch gespeichert. Dadurch blieben Betroffene häufig gezwungen, ihre Staatenlosigkeit in verschiedenen Verfahren immer wieder neu nachzuweisen; zugleich entstünden widersprüchliche Entscheidungen und zusätzlicher Aufwand für Behörden. Deutlich grundsätzlicher fiel die Kritik von Dr. Thilo Weichert vom Netzwerk Datenschutzexpertise aus. In seiner [Stellungnahme](#) vom 29.04.2026 warnte er, die Digitalisierung dürfe nicht einseitig Verwaltungsinteressen stärken, sondern müsse mit wirksamen Schutzvorkehrungen für Betroffene verbunden werden. Er kritisierte insbesondere die Ausweitung des AZR als Datendrehscheibe, die Speicherung sensibler biometrischer Daten und unzureichende Kontrollmechanismen. Dr. Philipp Wittmann, Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, sah in seiner [Stellungnahme](#) vom 30.04.2026 vor allem erhebliche Bestimmtheits- und Transparenzprobleme. Er kritisierte, dass der Entwurf den Ausbau des AZR zu einem zentralen Ausländerdateisystem weiterverfolge, ohne ausreichend klar zu regeln, welche Angaben und Dokumente zur Identitätsklärung gespeichert werden dürften, wann dies erforderlich sei und wie Zweckänderungen oder Löschungen begrenzt würden. Hans-Hermann Schild, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., bezweifelte in seiner [Stellungnahme](#) vom 03.05.2026 ebenfalls,

dass der Grundsatz der Datenminimierung ausreichend beachtet werde. Besonders kritisch bewertete er die Speicherung von Daten zu strafrechtli-

chen Ermittlungsverfahren und biometrischen Daten im AZR; hierfür brauche es klare gesetzliche Grundlagen, enge Zweckbindungen und wirksame Garantien zugunsten der Betroffenen.

## Nordrhein-Westfalen

### Neue Anwendungshinweise zur Bezahlkarte veröffentlicht

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) Nordrhein-Westfalen hat mit Stand 20.03.2026 neue [Anwendungshinweise](#) für die kommunalen Leistungsbehörden zur Bezahlkartenverordnung vorgelegt. Darin wird nun ausdrücklich als Ziel benannt, die Bezahlkarte landesweit nicht nur in den Landeseinrichtungen, sondern auch in den Kommunen zu nutzen. Eine Teilnahme am Landessystem soll nur vollständig möglich sein; ein Teil-Opt-Out für einzelne Leistungsbestandteile oder Personengruppen ist nicht vorgesehen. Die Hinweise enthalten zudem mehrere praktische Klarstellungen zur Nutzung der Karte. Bei Rückgabe eines Einkaufs erfolgt die Erstattung in der Regel auf dem ursprünglichen Zahlungsweg, also ggf. zurück auf die Bezahlkarte. Zahlungen über Dienste wie PayPal können möglich sein, wenn PayPal lediglich als Zahlungsdienstleisterin der Händlerin auftritt; Geldtransfers ins Ausland bleiben ausgeschlossen. Für Überweisungen und Lastschriften gilt ein Whitelist-Verfahren: Zahlungen sind nur an freigegebene IBANs möglich. Individuelle Freischaltungen werden bei einem Wechsel der zuständigen Leistungsbehörde, etwa beim Umzug in eine andere Kommune, nicht übernommen. Relevant sind außerdem die Hinweise zu Gebühren und Ausnahmen. Geplatzte Lastschriften können Gebühren auslösen, die von der leistungsberechtigten Person zu tragen sind; reicht das Guthaben nicht aus, wird die Gebühr vorgemerkt und von der nächsten Leistung abgezogen. Zugleich sehen die Anwendungshinweise weiterhin Härtefallmöglichkeiten

vor, etwa eine Erhöhung des Barbetrags oder eine abweichende Geldleistung, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

### Hattingen fordert Erlass gegen Leistungsausschlüsse

Laut einem [Instagram-Post](#) der Medizinischen Flüchtlingshilfe (MFH) Bochum vom 21.05.2026 hat der Hattinger Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in seiner Sitzung vom 14.04.2026 einen [Beschluss](#) gegen vollständige Leistungsausschlüsse für Flüchtlinge gefasst, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz erhalten haben. Die MFH Bochum hatte eine entsprechende kommunalpolitische Initiative angeregt. Der Ausschuss nahm den Beschluss einstimmig bei zwei Enthaltungen an. Mit dem Beschluss fordert der Ausschuss die Stadtverwaltung auf, sich beim Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW für eine Erlassregelung nach dem Vorbild von Rheinland-Pfalz ([Erlass](#) vom 09.09.2025) einzusetzen. Diese soll klarstellen, dass ein vollständiger Leistungsausschluss unzulässig ist, und die zuständigen Sozialbehörden anweisen, Leistungen bis zur tatsächlichen Ausreise weiter zu gewähren. Hintergrund ist, dass betroffene Flüchtlinge nach Angaben der MFH Bochum seit 2024 vollständig von Sozialleistungen ausgeschlossen werden können. Das kann dazu führen, dass Menschen keinen Zugang zu Leistungen für Ernährung, Hygieneartikel oder Gesundheitsversorgung erhalten, obwohl sie sich weiterhin tatsächlich in Deutschland aufhalten.

## Rechtsprechung und Erlasse

### **EuGH: Zum Voraufenthalt für Sozialleistungsbezug bei subsidiär Schutzberechtigten**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit [Urteil](#) vom 07.05.2026 in der Rechtssache C-747/22 entschieden, dass der Zugang subsidiär Schutzberechtigter zu existenzsichernden und arbeitsmarktbezogenen Sozialleistungen nicht von der Voraussetzung eines langjährigen Voraufenthalts abhängig gemacht werden darf. Eine nationale Regelung, die für einen entsprechenden Leistungsbezug voraussetzt, dass die betroffene Person seit mindestens zehn Jahren im Mitgliedstaat wohnt, davon die letzten zwei Jahre ununterbrochen, verstößt dem Gericht zufolge gegen Art. 26 und Art. 29 der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU. Im zugrundeliegenden Fall hatte die italienische Leistungsbehörde der Klägerin, einer Drittstaatsangehörigen, der in Italien subsidiärer Schutz zuerkannt worden war, ihr zunächst das italienische „Bürgergeld“ bewilligt, später aber wieder entzogen, weil sie die zehnjährige Wohnsitzvoraussetzung nicht erfüllte. Der EuGH stellte klar, dass die sowohl der Lebensunterhaltsicherung als auch der beruflichen und sozialen Eingliederung dienende Leistung in den Anwendungsbereich der Qualifikationsrichtlinie fällt und damit die unionsrechtlichen Gleichbehandlungsvorgaben für Sozialhilfeleistungen und den Zugang zu beschäftigungsbezogenen Maßnahmen einschlägig sind. Der EuGH sieht in der zehnjährigen Wohnsitzvoraussetzung eine mittelbare Diskriminierung subsidiär Schutzberechtigter. Die Regelung knüpft nicht unmittelbar an die Staatsangehörigkeit an, sondern gilt formal für alle Antragstellenden gleichermaßen. Jedoch können italienische Staatsangehörige eine zehnjährige Wohnsitzdauer typischerweise deutlich leichter erfüllen als Drittstaatsangehörige mit subsidiärem Schutzstatus, die regelmäßig erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Italien eingereist sind. Die italienische Regierung verwies zur Rechtfertigung u.a. auf den erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand der Leistung und argumentierte, der

nationale Gesetzgeber dürfe den Zugang auf Personen beschränken, die dauerhaft in Italien lebten und gut in die nationale Gemeinschaft integriert seien. Der EuGH hält diese Begründung nicht für ausreichend. Nach der Qualifikationsrichtlinie haben subsidiär Schutzberechtigte Anspruch auf Gleichbehandlung beim Zugang zu notwendiger Sozialhilfe und beschäftigungsbezogenen Integrationsmaßnahmen. Eine zusätzliche, in der Richtlinie nicht vorgesehene Wohnsitzvoraussetzung von zehn Jahren stellt daher eine nicht gerechtfertigte mittelbare Diskriminierung dar.

### **BVerfG: AsylbLG-Grundleistungen teilweise verfassungswidrig**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit [Beschluss](#) vom 15.04.2026 (Az: 1 BvL 5/21) entschieden, dass die Vorschriften zur Höhe der Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für alleinstehende Erwachsene und Kinder zwischen sieben und 14 Jahren im Zeitraum vom 01.09.2018 bis zum 20.08.2019 in der damals maßgeblichen Fassung mit Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar waren. Gegenstand des konkreten Normenkontrollverfahrens war die Leistungshöhe für eine außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung lebende, geduldete eritreische Mutter und ihr siebenjähriges Kind, die im September 2018 Grundleistungen nach § 3 AsylbLG a.F. bezogen. Die Verfassungswidrigkeit ergab sich nach Auffassung des Gerichts daraus, dass die damalige Leistungshöhe nicht mehr auf einer hinreichend aktuellen Datengrundlage beruhte. Obwohl die Sonderauswertung der EVS 2013 bereits vorlag und die Gesetzgeberin diese für die regulären Regelbedarfe nach dem SGB XII umgesetzt hatte, hatte sie im hier geprüften Zeitraum die Grundleistungen weiterhin auf Grundlage der älteren EVS 2008 bemessen. Im Übrigen stellte das BVerfG die damalige Grundkonzeption der abgesenkten Grundleistungen nicht grundsätzlich in Frage. Es hielt die Leistungen in

den geprüften Bedarfsstufen nicht für evident zu niedrig. Zugleich sah es das BVerfG dem Grunde nach als verfassungsrechtlich tragfähig an, dass die Gesetzgeberin bei Personen mit zunächst ungesicherter Aufenthaltsperspektive einzelne soziokulturelle Bedarfe, insbesondere aus den Bereichen Freizeit, Unterhaltung, Kultur und Bildung, niedriger bewertete als im allgemeinen Sozialhilferecht. Einen empirischen Einzelnachweis dafür, dass in diesen Bereichen tatsächlich geringere Bedarfe bestehen, verlangt das BVerfG nicht. Es verweist vielmehr auf den Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum der Gesetzgeberin, der bei der Sicherung der physischen Existenz enger und bei Art und Umfang soziokultureller Teilhabe weiter ist. Voraussetzung bleibt dem BVerfG zufolge jedoch, dass die gesetzgeberische Bewertung nachvollziehbar und nicht unsachlich begründet wird. Das Gericht sieht es als verfassungskonform an, solche gesetzgeberischen Wertungen an eine plausibel begründete kurze Aufenthaltsdauer anzuknüpfen, sofern die Nichtberücksichtigung bestimmter Bedarfspositionen nachvollziehbar begründet wird. Die damalige Wartefrist von 15 Monaten bis zum Übergang in sogenannte Analoleistungen nach § 2 AsylbLG a.F. bewegt sich nach Auffassung des BVerfG im Zeitrahmen eines Kurzaufenthalts und ist für Menschen mit Duldung, ausgenommen Inhaberinnen einer Ausbildungsduldung, für den damaligen Prüfungszeitraum tragfähig begründbar gewesen.

Rechtsanwalt Volker Gerloff kritisiert in seinem [Sonder-Newsletter](#) vom 21.05.2026, dass der Beschluss die bisherige Rechtsprechung des BVerfG zum menschenwürdigen Existenzminimum relativiere. Nach seiner Einschätzung akzeptiert das BVerfG nun ein niedrigeres Existenzminimum für Flüchtlinge, ohne dass deren tatsächliche Bedarfe eigenständig und realitätsgerecht ermittelt worden seien. Gerloff sieht darin eine Abkehr von der bisherigen Linie des BVerfG, wonach das Existenzminimum durch klare gesetzliche Ansprüche gesichert werden müsse. Auch die Verweisung auf mögliche zusätzliche Leistungen nach § 6 AsylbLG

überzeuge ihn nicht, weil solche Ermessensleistungen strukturelle Defizite bei der Bemessung der Grundleistungen nicht ausgleichen könnten. Kritisch sieht Gerloff zudem, dass einzelne Bedarfspositionen aus dem Regelsatz herausgerechnet werden, obwohl der Regelsatz grundsätzlich als pauschaler Gesamtbetrag gedacht ist, über den Leistungsberechtigte selbstbestimmt verfügen können. Insgesamt befürchtet er daher, dass der Beschluss diese Funktion des Regelsatzes als pauschal und flexibel einsetzbare Leistung schwächen könnte.

### **VG Augsburg: Keine Unzulässigkeitsentscheidung bei vulnerabler Schutzberechtigter**

Das Verwaltungsgericht Augsburg (VG) hat mit [Urteil](#) vom 28.04.2026 (Az.: Au 10 K 25.36545) entschieden, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag der in Griechenland international schutzberechtigten Klägerin aufgrund ihrer Vulnerabilität nicht als unzulässig ablehnen darf, sondern inhaltlich prüfen muss. Das BAMF hatte den Asylantrag der afghanischen Klägerin als unzulässig abgelehnt, weil ihr bereits in Griechenland Schutz gewährt worden war und Abschiebungsverbote hinsichtlich Griechenland verneint. Das VG befand allerdings, dass die Klägerin aufgrund ihrer LSBTQ+-Identität sowie mehrerer psychologischer Diagnosen als besonders schutzbedürftige Person einzustufen sei. Dadurch sei – unabhängig von systemischen Defiziten im griechischen Aufnahmesystem – eine Überstellung als grundrechtswidrig einzustufen. Maßgeblich sei, ob der betroffenen Person bei einer Rückkehr in den anderen Mitgliedstaat eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK drohe. Bei individuell besonders schutzbedürftigen Personen könne auch ohne nachgewiesenes systemisches Versagen ein Verstoß gegen Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK vorliegen. Laut VG wäre die Klägerin bei einer Rückkehr nach Griechenland voraussichtlich nicht in der Lage, ihre elementaren Bedürfnisse eigenständig zu sichern. Es bestehe die Gefahr, dass

sie dort in eine Situation extremer materieller Not gerate.

### **VG Köln: Keine offensichtliche Unbegründetheit bei Vortrag zu häuslicher Gewalt**

Das Verwaltungsgericht Köln (VG) hat mit [Beschluss](#) vom 30.04.2026 (Az. 22 L 968/26.A) entschieden, dass ernstliche Zweifel an der Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet bestehen, wenn eine Antragstellerin substantiiert häusliche und sexualisierte Gewalt durch ihren Ehemann geltend macht. Deshalb ordnete das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung an. Die türkische Antragstellerin hatte im Asylverfahren vorgebracht, ihr Ehemann habe sie über längere Zeit geschlagen, beleidigt, vergewaltigt und mit dem Tod bedroht. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Antrag als offensichtlich unbegründet ab, weil die Antragstellerin kein konkretes Ereignis geschildert habe, das ihre Ausreise unmittelbar ausgelöst habe. Außerdem sei sie mit Wissen und Unterstützung ihres Ehemanns nach Deutschland gereist. Das BAMF wertete dies als Hinweis darauf, dass sie nicht unter dem Druck einer konkreten Gefahr geflohen sei. Das VG Köln hält diese Begründung im Eilverfahren nicht für tragfähig. Der Vortrag zu fortdauernder Gewalt und Bedrohung durch den Ehemann sei nicht offensichtlich unerheblich für die Prüfung des Asylantrags. Auch die Zustimmung des Ehemanns zu einer Reise nach Deutschland schließe nicht aus, dass der Antragstellerin bei einer Rückkehr in die Türkei erneut Gewalt drohe. Zudem müsse geprüft werden, ob der türkische Staat gegenüber Gewalt durch den Ehemann wirksamen Schutz bieten könne. Diese Frage lasse sich nicht im Eilverfahren beantworten, sondern müsse im Hauptsacheverfahren geklärt werden.

### **SG Berlin: Passkosten für ausländische Reise- pässe sind Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II**

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat mit [Gerichtsbescheid](#) vom 27.04.2026 entschieden, dass das Job-

center die Kosten für die Beschaffung niederländischer Reisepässe als weitere Leistungen nach dem SGB II übernehmen muss. Im vorliegenden Fall ging es um Passkosten in Höhe von insgesamt 338,30 Euro. Die Klägerinnen verfügten über keine anderweitigen Ausweisdokumente; ein Reisepass war entwendet worden, der andere nicht mehr gültig. Nach Auffassung des Gerichts lagen die Voraussetzungen eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II vor. Zwar handele es sich bei der Passbeschaffung um einen einmaligen Bedarf; dieser sei jedoch nicht strukturell hinreichend vom Regelbedarf umfasst. Deshalb könne das Jobcenter die Klägerinnen weder auf Einsparmöglichkeiten durch Umschichtung innerhalb des Regelbedarfs noch auf eine darlehensweise Leistungsgewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II verweisen. Eine solche Umschichtung oder ein Darlehen komme nur bei Bedarfen in Betracht, die dem Grunde nach vom Regelbedarf erfasst seien. Dies sei bei den geltend gemachten Passkosten nicht der Fall.

### **Erlass NRW: Verantwortungsübergang bei Reiseausweisen für Flüchtlinge**

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit [Erlass](#) vom 13.05.2026 Hinweise zum Verantwortungsübergang und zur Ausstellung von Reiseausweisen für Flüchtlinge gegeben. Hintergrund sind Fälle, in denen Personen bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten haben, in Deutschland aber dennoch ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wurde. Das MKJFGFI führt aus, dass ein Asylantrag in Deutschland grundsätzlich unzulässig ist, wenn bereits ein anderer EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat. Anders kann es sein, wenn der betroffenen Person bei einer Rückkehr in diesen Staat eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. In solchen Fällen kann es dazu kommen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag in Deutschland inhaltlich prüft. Lehnt

das BAMF im Rahmen dieser Prüfung die Flüchtlingseigenschaft ab und gewährt stattdessen nur subsidiären Schutz oder stellt ein Abschiebungsverbot fest, ist die Ausländerbehörde nach dem Erlass auch an diese negative Feststellung zur Flüchtlingseigenschaft gebunden. Die frühere Anerkennung als Flüchtling in einem anderen EU-Mitgliedstaat führt nach Auffassung des MKJFGFI in diesen Fällen nicht dazu, dass in Deutschland ein Reiseausweis für Flüchtlinge auszustellen ist. Stattdessen seien die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländerinnen nach §§ 5 ff. AufenthV zu prüfen.

### **Erlass NRW: Einführung von Ehrenamtsbeiräten in Landeseinrichtungen für Flüchtlinge**

Mit [Erlass](#) vom 06.05.2026 hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) den Bezirksregierungen konkrete Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamts in Landeseinrichtungen für Flüchtlinge übermittelt. Ehrenamtliches Engagement soll in den Einrichtungen stärker verankert und durch verbindlichere Strukturen besser eingebunden werden. In der dem Erlass beigefügten [Handreichung](#) (Stand: 10.02.2026) führt das MKJFGFI u.a. aus, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Landeseinrichtungen ehrenamtlich Tätige in ihre Arbeit einbinden sollen und wie Ehrenamtliche, Betreuungsdienstleisterinnen, Einrichtungsleitungen sowie örtliche Vereine, Wohlfahrtsverbände und Initiativen zusammenarbeiten können. Als mögliche Tätigkeitsbereiche für Ehrenamtlerinnen nennt das MKJFGFI u.a. Begegnungsangebote, Hilfe und Begleitung im Alltag, Freizeitangebote sowie Angebote für Kinder und Jugendliche. Zudem regelt das MKJFGFI zentrale Rahmenbedingungen wie Vereinbarungen mit Ehrenamtlichen, Führungszeug-

nisse, Zugangsregelungen, Dienstaussweise, Versicherungsschutz, Haftung und Verschwiegenheitspflichten. Mit dem ebenfalls beigefügten [Rahmenkonzept](#) (Stand: 10.02.2026) gibt das MKJFGFI vor, in den Einrichtungen grundsätzlich örtliche Beiräte oder vergleichbare Austauschformate einzurichten. Diese sollen ehrenamtliche Angebote vor Ort besser koordinieren, die Einrichtungsleitungen beraten und Akteurinnen wie Betreuungsdienstleisterinnen, Wohlfahrtsverbände, Vereine und weitere ehrenamtliche Gruppen miteinander vernetzen; die abschließende Entscheidung über die Umsetzung entsprechender Vorschläge verbleibe jedoch bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.

### **Erlass NRW: Handlungsleitfaden zu Rückführungsmaßnahmen**

Mit [Runderlass](#) vom 19.04.2026 hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) den „[Handlungsleitfaden](#) zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen“ sowie ein Formular zur Dokumentation einer Rückführungsmaßnahme veröffentlicht. Der im Februar 2026 überarbeitete Handlungsleitfaden soll den Ausländerbehörden als Orientierung dienen und gliedert sich in vier Teile: Aufgaben des Rückkehrmanagements bei Vorbereitung und Nachbereitung, Aufgaben des Außendienstes bei Abholung und Übergabe an die Bundespolizei, Besonderheiten bei Familien, Minderjährigen sowie erkrankten, schwangeren oder mit Behinderung lebenden Personen sowie Dokumentationsformulare. Das MKJFGFI betont darin ausdrücklich, dass die freiwillige Ausreise stets Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung habe und dass die Ausländerbehörde vor einer Abschiebung grundsätzlich ein klärendes Gespräch führen und auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hinweisen solle.

## Zahlen und Statistik

### Aktuelle Zahlen des BAMF für April 2026

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 06.05.2026 die [Aktuellen Zahlen](#) für April 2026 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im April insgesamt 6.144 Erstanträge und 2.682 Folgeanträge auf Asyl beim BAMF gestellt wurden. Im Vergleich zum Vormonat (6.981 Personen) sank die Zahl der Erstanträge um 12,0 % und gegenüber dem Vorjahresmonat um 32,5 %. Die Anzahl der Folgeanträge ist im Vergleich zum Wert des Vormonats (3.242 Folgeanträge) um 17,3 % gesunken und stieg um 47,2 % im Vergleich zum Wert des Vorjahres. Der Anstieg der Folgeanträge ist insbesondere auf die Zunahme von Folgeanträgen afghanischer Antragstellerinnen zurückzuführen (+395,2 % von Januar bis April 2026 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum). Hauptherkunftsländer im April waren Afghanistan mit 1.738 Erstanträgen (im Vergleich zum Vormonat: -14,9 %), Syrien mit 719 Erstanträgen (Vormonat: -23,6 %) und die Türkei mit 510 Erstanträgen (Vormonat: -0,2 %). Im April 2026 entschied das BAMF die Asylverfahren von 18.294 Personen (14.821 Erst- und 3.473 Folgeanträge). Im Vergleich zum Vormonat (23.926 Entscheidungen) sank die Zahl der Entscheidungen um 23,5 %. Die unbereinigte Gesamtschutzquote lag von Januar bis April 2026 bei 38,1 % und ist damit im Vergleich zum Vorjahreswert um 19,9 Prozentpunkte gestiegen. Die unbereinigte Gesamtschutzquote für Afghanistan lag im bisherigen Berichtsjahr mit 28.779 Entscheidungen bei 79,6 %, für Syrien mit 22.561 Entscheidungen bei 17,3 % und für die Türkei mit 7.793 Entscheidungen bei 11,6 %.

### Abschiebungen aus Deutschland im ersten Quartal 2026

Laut der [Antwort](#) der Bundesregierung vom 30.04.2026 auf eine Schriftliche Frage der Linken-Abgeordneten Clara Bünger wurden im ersten Quartal 2026 insgesamt 4.807 Personen aus

Deutschland abgeschoben. Die wichtigsten Zielstaaten waren die Türkei mit 601 abgeschobenen Personen, Georgien mit 266, Nordmazedonien mit 230, Spanien mit 192, Marokko und Algerien mit jeweils 178, Frankreich mit 174, Kroatien mit 172, Albanien mit 171 und Bulgarien mit 170 Personen. 27 Personen wurden nach Afghanistan, jeweils drei Personen nach Syrien und in den Iran abgeschoben. Unter den abgeschobenen Personen waren 547 Kinder im Alter von 0 bis 13 Jahren, 146 Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren, 92 Personen im Alter von 60 bis 70 Jahren sowie sieben Personen im Alter von 71 Jahren und älter.

### Antwort der BReg auf KA zum Umgang mit gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen

In ihrer [Antwort](#) vom 05.05.2026 (Drucksache: 21/5769) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Umgang mit gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen aus deutschen humanitären Aufnahmeprogrammen informiert die Bundesregierung, dass sich zum Stand 07.04.2026 noch 873 Personen aus deutschen Aufnahmeverfahren aus Afghanistan in Pakistan in der Unterstützung der Bundesregierung befanden. Davon entfielen 55 Personen auf die sogenannte Menschenrechtsliste, darunter 10 Hauptpersonen (HP) und 45 Familienangehörige (FA), 450 Personen aus dem Überbrückungsprogramm, darunter 59 HP und 391 FA und 261 Personen auf das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan, darunter 50 HP und 211 FA. Aus dem Ortskräfteverfahren befanden sich 107 Personen in Pakistan in der Unterstützung, darunter 16 HP und 91 FA. 116 der Personen aus dem Bundesaufnahmeprogramm in Pakistan befanden sich im Ausreiseverfahren, im Ortskräfteverfahren waren es 10 Personen. Zudem wurde bei 70 Personen aus dem Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan geprüft, ob ihre Aufnahmezusage zurückgenommen oder widerrufen wird. Zum Stand 07.04.2026 befanden sich 181 Personen aus den Aufnahmeverfahren in

Afghanistan in der Unterstützung der Bundesregierung. Davon entfielen 160 Personen auf das Überbrückungsprogramm, darunter 24 HP und 136 FA, 14 Personen auf das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan, 6 Personen auf die Menschenrechtsliste und eine Person auf das Ortskräfteverfahren. Die Bundesregierung erklärt, dass die Unterbringung und Versorgung in Pakistan und Afghanistan ein freiwilliges Unterstützungsangebot sei. Dieses sei an den politischen Willen zur Aufnahme geknüpft. Wenn dieser politische Wille nicht mehr bestehe und Aufnahmeerklärungen aufgehoben würden, entfalle grundsätzlich auch das Unterstützungsangebot. In laufenden Gerichtsverfahren werde eine Unterstützung fortgeführt, soweit dies zugesichert oder gerichtlich angeordnet worden sei. Seit Amtsantritt der Bundesregierung im Mai 2025 sind nach ihren Angaben 976 Personen aus den Aufnahmeverfahren aus Afghanistan nach Deutschland eingereist. Zu Rücknahmen und Widerrufen von Aufnahmezusagen im Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan teilt die Bundesregierung mit, dass seit Mai 2025 insgesamt 288 Personen betroffen waren. Diese Aufhebungen erfolgten nach Angaben der Bundesregierung auf Grundlage der §§ 48, 49 Verwaltungsvorfahrensgesetz als Rücknahme oder Widerruf der Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz. Als mögliche Gründe nennt sie Zweifel an der

Identität, ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Visumverfahren, Sicherheitsbedenken beziehungsweise später bekannt gewordene entgegenstehende Erkenntnisse oder fehlende Mitwirkung. Für formlose Aufhebungen von Aufnahmeerklärungen im Ortskräfteverfahren, bei der Menschenrechtsliste und im Überbrückungsprogramm erhebe die Bundesregierung hingegen keine statistischen Daten. Bei Aufnahmeerklärungen nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz verweist sie darauf, dass diese nach aktueller verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung keine Verwaltungsakte und nicht rechtlich bindend seien. Eine Abkehr von einer einmal erklärten Aufnahme nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz beruhe nach Angaben der Bundesregierung immer auf einem Wegfall des politischen Interesses. Aus der Antwort geht zudem hervor, dass bis zum 07.04.2026 214 in Pakistan aufhältige Personen das Angebot der Bundesregierung, gegen eine Zahlung von Geld und bzw. oder Sachleistungen aus den Aufnahmeprogrammen auszusteigen, angenommen hatten, darunter 33 HP und 181 FA. Davon waren zum Stichtag 132 nach Afghanistan zurückgekehrt, eine Person war in einen Drittstaat weitergereist. Die Höhe der finanziellen Unterstützung richtet sich laut Bundesregierung nach Vulnerabilität und Zusammensetzung des Familienverbundes. Die erste Starthilfe in Pakistan kann bis zu 3.000 Euro betragen, die zweite Starthilfe in Afghanistan bis zu 13.000 Euro.

## Materialien

### SVR: Jahresgutachten zu Wohnen und Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) hat im Mai 2026 sein [Jahresgutachten 2026](#) „Raum für Entwicklung: Wohnen und Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft“ veröffentlicht, in dem die Autorinnen untersuchen, wie Wohnraummangel, Wohnkosten und Wohnlagen die Teilhabe von Zugewanderten und ihren Nach-

kommen beeinflussen. Menschen mit Migrationsgeschichte seien besonders häufig vom gesamtgesellschaftlichen Problem des Wohnungsmangels betroffen. Sie hätten im Durchschnitt weniger Wohnfläche, würden öfter in überbelegten Wohnungen leben, einen höheren Anteil ihres Einkommens für Wohnkosten zahlen und seltener Wohneigentum besitzen. Zugleich sei ethnische Segregation in Deutschland vergleichsweise gering ausgeprägt, während soziale Segregation zunehme.

Die Autorinnen empfehlen u.a., mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt wirksamer zu bekämpfen, benachteiligte Quartiere gezielter zu stärken und bei der Verteilung von Flüchtlingen stärker integrationsrelevante Faktoren zu berücksichtigen.

### Pro Asyl: Policy Paper Afghanistan

Pro Asyl hat am 20.05.2026 das [Policy Paper](#) „Desolate Menschenrechtslage in Afghanistan – sinkende Schutzquote in Deutschland“ veröffentlicht. Afghanistan sei unter der Taliban-Herrschaft von systematischen Menschenrechtsverletzungen geprägt. Hinzu komme eine schwere humanitäre Krise mit Armut, Hunger und einem stark geschwächten Gesundheitssystem, die sich durch die Rückkehr afghanischer Schutzsuchender aus Pakistan und dem Iran weiter verschärfe. Diese Situation kontrastiert laut Pro Asyl deutlich mit einer sinkenden Schutzgewährung für afghanische Schutzsuchende durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Zudem schränke die Bundesregierung sichere Zugangswege nach Deutschland zunehmend ein, etwa durch gestoppte Aufnahmeprogramme und erschwerten Familiennachzug. Problematisch sieht Pro Asyl außerdem die wieder aufgenommenen Abschiebungen nach Afghanistan und die dafür aufgebauten Kontakte zu Taliban-Behörden.

### DIW: Studie zu Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hat im Mai 2026 im DIW Wochenbericht 22/2026 die [Studie](#) „Gesundheitssystem bleibt für Geflüchtete in den ersten Jahren nach Ankunft schwer zugänglich“ veröffentlicht. Auf Grundlage der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Flüchtlingen (repräsentative Befragung von Geflüchteten in Deutschland) zeigen die Autorinnen anhand von Daten aus den Jahren 2023 und 2024, dass Schutzsuchende in den ersten Jahren nach ihrer Ankunft häufig auf erhebliche Hürden beim Zugang zur Gesundheitsversorgung stoßen. Dazu gehören lange Wartezeiten, große Entfernungen zu medizinischen Angeboten, finanzielle Belastungen sowie Schwierigkeiten, sich im deutschen Gesundheitssystem zurechtzufinden. Die Autorinnen machen deutlich, dass vielen Flüchtlingen insbesondere die Suche nach professioneller Hilfe, das Verständnis medizinischer Abläufe sowie die Einordnung von Informationen zu Vorsorge und Behandlungsmöglichkeiten schwerfallen würden. Sie sprechen sich daher für den Abbau rechtlicher und organisatorischer Zugangshürden, niedrigschwellige Unterstützungsangebote, professionelle Sprachmittlung und Gesundheitslotsinnen aus.

---

## Termine

---

**Lesung: Sally Lisa Starcken: Wenn der rechte Rand regiert**, 02.06.2026, 17.45 – 19.15 Uhr, VHS Dortmund & Integrationsagentur AWO Dortmund, Ort: VHS Dortmund, Kampstr. 47, 44137 Dortmund, Anmeldung und Informationen [hier](#).

**Online-Modul: Racial Stress – Auswirkungen von Rassismus auf die Gesundheit**, 09.06.2026, 14.00 – 16.30 Uhr, Re\_Struct, Anmeldung bis zum 01.06.2026 und Informationen [hier](#).

**Vortrag und Diskussion: Einführung in Menschen- und Völkerrecht**, 10.06.2026, 18.00 – 20.30 Uhr, Evangelisches Erwachsenenbildungswerk im Kirchenkreis Aachen, Akademie im Bistum Aachen & Evangelische Akademie im Rheinland, Ort: Haus der Evangelischen Kirche Aachen, Frère-Roger-Str. 8-10, 52062 Aachen, Anmeldung und Informationen [hier](#).

**Online-Input und -Austausch: Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen**, 11.06.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 09.06.2026 und Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: Ehrenamtliche Lernförderung für geflüchtete Schülerinnen**, 16.06.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 14.06.2026 und Informationen [hier](#).

**Workshop: Haltung zeigen – Argumentationstraining gegen Stammtischparolen, Extremismus und Populismus zur Stärkung demokratischer Werte und Kommunikation**, 16.06.2026 – 17.06.2026, 09:30 – 16:30 Uhr, Landeszentrale für politische Bildung NRW, Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW & Verfassungsschutz NRW, Ort: Caritasverband für das Bistum Essen e.V., Am Porscheplatz 1, 45127 Essen, Anmeldung und Informationen [hier](#).

**Fachtag: HOW TO: Vielfalt in Unternehmen**, 17.06.2026, 09.00 – 15.00 Uhr, Beratungsstelle gegen Alltagsrassismus im Kreis Mettmann, Jobcenter ME-aktiv, Kreishandwerkerschaft Mettmann & Creditreform Düsseldorf/Neuss, Ort: In den Räumlichkeiten des Jobcenters Hilden, Hochdahler Str. 14, 40724 Hilden, Anmeldung und Informationen [hier](#).

**Kölner Barcamp Flucht & Migration**, 20.06.2026, 10.00 – 15.00 Uhr, Kampagne Ja zu Migration, Forum für Willkommenskultur, Integrationshaus e.V & VHS Köln, Ort: Kölner VHS-Forum, Cäcilienstr. 29-33, 50667 Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: Initiativen und flüchtlingspolitisches Engagement vor Ort**, 23.06.2026, 17.00 -18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 21.06.2026 und Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: Passbeschaffung**, 25.06.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 23.06.2026 und Informationen [hier](#).

**Fachtag: Kirchenasyl: Gastfreundschaft statt Abschiebung. Menschenrechtsschutz unter den neuen Bedingungen von GEAS**, 27.06.2026, 10.00 – 16.00 Uhr, Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld, Ökumenisches Netzwerk zum Schutz von Flüchtlingen Bielefeld, Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW Köln/Münster & Institut für Kirche und Gesellschaft Villigst, Ort: Haus der Kirche, Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld, Anmeldung bis zum 22.06.2026 und Informationen [hier](#).

**Mitgliederversammlung Flüchtlingsrat NRW: Jubiläumsfeier mit Podiumsdiskussion zur Entwicklung der Asylpolitik in den letzten 40 Jahren sowie Impulsen zu Asylrecht, Politik und der Geschichte des Flüchtlingsrat NRW e.V.**, 01.07.2026, 18.00 Uhr, Ort: Lore-Agnes-Raum der Zentralbücherei Bochum, Gustav-Heinemann-Platz 2–6, 44787 Bochum, Anmeldung bis zum 16.06.2026 an [aktionen@fnnrw.de](mailto:aktionen@fnnrw.de).